

Satzung

des

DREHMOMENT

Discgolf-Vereins Bremen e.V.

A. Inhaltsverzeichnis

A. Inhaltsverzeichnis.....	1
B. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§1 Name und Sitz des Vereins.....	2
§2 Geschäftsjahr.....	2
§3 Zweck des Vereins.....	2
C. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	3
§4 Arten der Vereinsmitgliedschaft.....	3
§5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§6 Verlust der Mitgliedschaft.....	3
D. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§7 Beiträge.....	4
§8 Datenschutz.....	4
§9 Sonstige Rechte und Pflichten.....	4
E. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins.....	5
§10 Die Vereinsorgane.....	5
§11 Das Präsidium.....	5
§12 Dauer der Präsidentschaft.....	5
§13 Aufgabenbereich des Präsidiums.....	6
§14 Die ordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§15 Besondere Aufgaben einzelner Präsidiumsmitglieder.....	6
§16 Zuständigkeit und Beschlussfassung dieser Satzung.....	7
§17 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§18 Einberufung von Versammlungen.....	8
§19 Verwaltungsziel des Vereins.....	9
§20 Auflösung des Vereins.....	9

B. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen DREHMOMENT DISCGOLF VEREIN BREMEN E.V.(im Folgenden: DREHMOMENT). Er hat seinen Sitz in Bremen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

DREHMOMENT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird insbesondere durch Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Discgolf-Sports verwirklicht. Der Verein verfolgt keine politischen Ziele und Interessen.

DREHMOMENT distanziert sich von jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Extremismus! Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

DREHMOMENT setzt sich für die Erhaltung der Umwelt und Grünanlagen während der Ausübung des Discgolf-Sports ein.

Der Verein strebt die Erstellung, Erhaltung und Pflege von Discgolf-Parcours in Bremen an.

C. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§4 Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins können folgende Personen sein:

- a) aktive volljährige Mitglieder mit Stimmrecht
- b) aktive jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre ohne Stimmrecht
- c) passive Mitglieder oder juristische Personen als fördernde Mitglieder des Vereines ohne Stimmrecht
- d) Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht
- e) Das Präsidium darf der Mitgliederversammlung EhrenpräsidentInnen vorschlagen, die sich aufgrund ihrer langjährigen Vereinsarbeit in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenpräsidenten dürfen beratend – ohne Stimmrecht – an Präsidiumssitzungen teilnehmen, außer dies wird nicht gewünscht. Sie können von Mitgliedsbeiträgen befreit werden und müssen von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bestätigt werden.

Ehrenpräsidenten und Ehrenpräsidentinnen sind Ehrenmitglieder, nicht zwangsläufig umgekehrt.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch einen schriftlichen Antrag mit beigefügter Einzugsermächtigung. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet das Präsidium.

§6 Verlust der Mitgliedschaft

- a) Tod
- b) Austritt: Der Austritt kann durch eingeschriebenen Brief zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- c) Ausschluss: Der sofortige Ausschluss kann vom Präsidium beschlossen werden, wenn in grober Form gegen die Satzung oder die Interessen des

Vereins verstoßen wird, wenn Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane missachtet werden, oder wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Vereinsbeitrages länger als 3 Monate in Verzug ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Beitrags bleibt durch einen Ausschluss unberührt. Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und dem Ausschließenden schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss kann Berufung eingelegt werden. Diese ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses schriftlich beim Präsidium einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

D. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Wird jedoch eine Person vom DREHMOMENT beauftragt für den Verein tätig zu sein, so hat sie einen Anspruch auf Entschädigung seiner Auslagen nach dem Bundesreisekostengesetz für Sportvereine.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§8 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Daten des Vereinsmitglieds für Vereinszwecke erhoben, gespeichert und an den Bremer Frisbeesport-Verband (BFSV) sowie den Deutschen Frisbeesport-Verband (DFV) weitergegeben. Zu den Einzelheiten finden sich ausführliche Informationen im Mitgliedsantrag.

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§9 Sonstige Rechte und Pflichten

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen mitzuwirken.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.

Passive Mitglieder können an allen Veranstaltungen, außer Discgolf-Aktivitäten teilnehmen und mitwirken.

E. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§10 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Das Präsidium,
2. die Mitgliederversammlung und
3. die Sportjugend.

Die Arbeit der Jugend wird durch eine Jugendordnung geregelt, die von den Jugendlichen des Vereins erstellt wird. Sie bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendwart, welcher von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§11 Das Präsidium

Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten / Sport / Organisation

3. dem Vizepräsidenten / Finanzen

Präsidium im Sinne § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§12 Dauer der Präsidentschaft

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so beruft das Präsidium ein anderes Vereinsmitglied an diese Stelle.

§13 Aufgabenbereich des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist für alle anfallenden Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzungsbeschluss einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird.

In seinem Wirkungskreis befinden sich folgende Angelegenheiten:

1. Die Durchführung und Überwachung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse.
2. Die Erstellung des Jahresberichts.
3. Die Erstellung des Jahresabschlusses.
4. Die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
5. Die ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Die Aufnahme von Vereinsmitgliedern zu genehmigen und gegebenenfalls zu widerrufen.
7. Die Einstellung oder Kündigung von Angestellten des Vereins.

§14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt, und zwar im ersten Quartal nach Ende eines Geschäftsjahres.

§15 Besondere Aufgaben einzelner Präsidiumsmitglieder

Der Präsident ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in den Präsidiumssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident durch die Vizepräsidenten vertreten. Eine Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.

Der Vizepräsident / Organisation ist für die Führung der Protokolle bei Mitgliederversammlungen und Präsidiumssitzungen verantwortlich. Er führt den hauptsächlichen Schriftverkehr für den Verein.

Der Vizepräsident / Finanzen ist für die ordentliche Führung der Kasse und der Rechnungsbelegung verantwortlich.

§16 Zuständigkeit und Beschlussfassung dieser Satzung

Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Bericht des Präsidiums
3. Bericht des Vizepräsidenten / Finanzen
4. Bericht der Revisoren mit anschließendem Vorschlag zur Entlastung des Vizepräsidenten / Finanzen und des Präsidiums
5. Entlastung des Vizepräsidenten / Finanzen und des Präsidiums
6. Wahlen (nur alle 2 Jahre)
 - a) Wahlleiter
 - b) Präsidium
 - c) Revisoren
7. Bestätigung des von der Jugendvollversammlung vorgeschlagenen Jugendwarts
8. Festlegen der Beiträge
9. Genehmigung des Haushaltsplanes
10. Behandlung der gestellten Anträge

Dringlichkeitsanträge sollen nur behandelt werden, wenn sich hierfür eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder findet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenübertragung bzw. -bindung ist nicht zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Satzungsänderungen oder -erweiterungen ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung wird als zur Versammlung nicht anwesend gewertet.

Bei Wahlen kann durch 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beantragt werden.

Präsidiumsmitglieder sind nur dann gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der Stimmen enthalten. Bei einfacher Mehrheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich auch dabei keine absolute Mehrheit, stellen sich die beiden bestplatzierten Kandidaten einer Stichwahl. Kommt auch dann keine absolute Mehrheit zustande, wird die gesamte Wahl mit einer neuen Kandidatenliste wiederholt. Bei Ergebnislosigkeit wird die Wahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nochmals stattfinden.

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sollen mindestens zehn Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Mindestens fünf Tage vor Zusammenkunft macht das Präsidium allen Mitgliedern die eingereichten Anträge schriftlich oder elektronisch bekannt.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und dem Protokollführer unterschrieben wird.

§17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Präsident für nötig hält oder wenn die Einberufung von 1/5 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und Grundes verlangt wird. Diese muss dann spätestens vier Wochen nach Zugang

des Ersuchens einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich den Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Über die außerordentliche Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt das vom Präsidenten und dem Protokollführer unterschrieben wird.

§18 Einberufung von Versammlungen

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind vom Präsidium schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin.

§19 Verwaltungsziel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein wurde als „EINGETRAGENER VEREIN“ ins Vereinsregister eingetragen.

§20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt vorläufig zum 30.06.2002 und endgültig mit Eintragung ins Vereinsregister zum 23.05.2003 in Kraft. Die letzte Änderung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.07.2021.